

§ 25 PslG Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung der Klinischen Psychologie

PslG - Psychologengesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1) Zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie ist berechtigt, wer
 1. die Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 führen darf,
 2. den Erwerb der fachlichen Kompetenz gemäß §§ 23 und § 24, insbesondere durch Vorlage des Abschlusszertifikates gemäß § 12 Abs. 9 nachgewiesen hat,
 3. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung ist,
 4. die zur verlässlichen Einhaltung der Berufspflichten erforderliche
 1. a) gesundheitliche (somatische und psychische) Eignung,
 2. b) Vertrauenswürdigkeit und
 3. c) die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen hat,
 5. eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 39 abgeschlossen hat,
 6. einen Arbeitsort bekannt gegeben hat sowie
 7. in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen eingetragen ist.
2. (2) Bei Personen, die alle Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie erfüllen, entfällt die Notwendigkeit der Angabe eines Arbeitsortes sowie der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, solange der Beruf nicht in Österreich ausgeübt wird.
3. (3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 4 sind dem Bundesminister (der Bundesministerin) für Gesundheit auf dessen (deren) Verlangen jederzeit vorzulegen.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at